

III. Aufbau des Buches

Da sich die vorliegende Untersuchung auf die Verfassungspraxis konzentriert, werden in den folgenden Teilstudien vor allem Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts rekonstruiert. Darüber hinaus werden Bezüge zum Europarecht und Völkerrecht, insbesondere zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, hergestellt.

Rein akademische Diskussionen werden überwiegend ausgeklammert. Da ökonomische und geschlechtliche Ungleichheiten zu den marginalisierten Verfassungsthemen gehören, ist dies nicht immer durchzuhalten, weshalb für ausgewählte Themen auch stärker auf akademische Diskussionen eingegangen wird.

Unter Rückgriff auf Nancy Fraser wird das Verfassungsaudit den drei Dimensionen Umverteilung, Anerkennung, Repräsentation folgend aufgebaut. In jeder Dimension wird die Rechtspraxis zu verschiedenen Verfassungsbausteinen rekonstruiert, die als Einfallstore für die Verhandlung von gesellschaftlichen Ungleichheitsbeziehungen dienen. Dabei wird im Sinne Frasers aufgezeigt, dass ökonomische Ungleichheit nur in Ansätzen verfassungsrechtlich thematisiert werden kann, geschlechtliche Ungleichheit demgegenüber zwar noch nicht »Mainstream« ist, aber dennoch vergleichsweise erfolgreich in den letzten Jahren im Verfassungsrecht adressiert wurde. Es wird sich also zeigen, dass Klasse, fehlende ökonomische Ressourcen oder Umverteilungsforderungen sowie die damit einhergehende kulturelle Abwertung kaum argumentierbare Anliegen sind, demgegenüber die Anforderung von Anerkennung femininer und ökonomisch-geschlechtlicher Ungleichheit im Recht einfacher zu formulieren ist. Dies gerät aber in der dritten Dimension der Repräsentation ebenfalls an deutliche Grenzen.

In der ersten Teilstudie *Umverteilung* geht es um die methodische Adressierung von Klasse im Verfassungsrecht. Das Sozialstaatsprinzip, materiale Grundrechtsgehalte (Eigentum, Gleichheit, Menschenwürde) und das unionsbürgerschaftliche Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit werden für das Verfassungsaudit untersucht. Im Kern soll es um soziale Grundrechte gehen. Für die Ungleichheitsachse Klasse wären zwar auch die Arbeitsbeziehungen und die Privateigentumsordnung Ansatzpunkte gewesen, dennoch sind soziale Rechte und insbesondere die sozialstaatliche Existenzsicherung der *hard case* einer Verfassungsordnung und sollen daher im Vordergrund stehen. Der Sozialstaat verweist als Institution zudem auf die Verschränkung von Ökonomie und Kultur und lässt somit die kulturelle Dimension von ökonomischer Ungleichheit sichtbar werden.

Konzeptuelle Neuerungen – ein materiales Diskriminierungsverständnis, die mittelbare Diskriminierung sowie eine intersektionale⁵⁸

58 Crenshaw, The University of Chicago Legal Forum 1989, 139.

und stereotypenorientierte Rechtsanalyse – haben in den letzten 25 Jahren mehr Möglichkeiten geschaffen, Benachteiligung aufgrund des Geschlechts im Verfassungsrecht zu thematisieren. Um das Gleichheitsrecht als Diskriminierungsschutz soll es daher in der zweiten Teilstudie *Anerkennung* gehen. Dafür werden die Geschlechtergleichheit gemäß Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG sowie die UN-Frauenrechtskonvention *Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women (CEDAW)* untersucht. Dabei werde ich mich auf das Thema der Reproduktionsordnung konzentrieren und nicht auf andere für das Geschlechterverhältnis virulente Fragen, wie reproduktive Rechte, Gewaltschutz oder religiöser Pluralismus, eingehen. Denn die geschlechtliche Arbeitsteilung zwischen maskuliner Vollerwerbstätigkeit und femininer Reproduktionsarbeit kann als ökonomische Dimension der Geschlechterbeziehungen exemplarisch die Verschränkung von Ökonomie und Geschlechterverhältnis, von Anerkennung und Umverteilung, in den Analysefokus rücken und damit eine duale Perspektivität auf Ungleichheitsbeziehungen im Verfassungsrecht demonstrieren.

Während im Gleichheitsrecht die Debatte um geschlechtsspezifische Ungleichheit langsam angekommen zu sein scheint, wird die geschlechtliche Dimension von Repräsentation noch so gut wie gar nicht im deutschen Verfassungsrecht diskutiert. Daher widmet sich die dritte Teilstudie *Repräsentation* der geschlechtlichen Dimension von Staatsorganisation und versucht angelsächsische Diskurse für die grundgesetzliche Ordnung fruchtbar zu machen. Dafür werden das unitäre Demokratieverständnis, der Zugang zu Staatsämtern und die föderale Ordnung auf vergeschlechtlichte Effekte hin untersucht. Trotz der historischen Bedeutung der Arbeiter*innenbewegung für die Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts und die Formierung sozialdemokratischer und kommunistischer Parteien wird ökonomische Ungleichheit heute gar nicht mehr thematisiert. Mangels Materials wird die Dimension der Repräsentation nicht aus Perspektive ökonomischer Ungleichheit diskutiert, sondern es werden allein die Gründe für diese fehlende Diskussion skizziert.

